

# BESCHLUSS

aus der 11. Sitzung  
des Regionalrates  
am Donnerstag, 8. Dezember 2016

---

## Öffentliche Sitzung

### Förderung/Bauprogramme

**TOP 4.c: Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;  
Förderprogramm 2017**  
- Beratung und Beschlussfassung  
Vorlage 26/05/2016

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:  
Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zu der Dringlichkeitsliste „Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2017“ (**Anlage**).



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2341 oder -2324 Fax: 02931/82-46177

Vorlage:		26/05/2016	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Strukturkommission	22.11.2016	5	AD Müller
Regionalrat	08.12.2016	4.c	AD Müller
Bearbeitung:	RBD Evers		

### Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten; Förderprogramm 2017

- Beratung und Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zu der Dringlichkeitsliste „Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2017“ (**Anlage**).

## **Sachdarstellung:**

### **1. Förderprogramme und Anmeldung von Maßnahmen**

#### **1.1 Landesförderung**

Grundlage für das Landesförderprogramm „Altlasten“ sind seit 2015 die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes“ (s. Anlage 2 zu Vorlage 26/04/2015).

#### **1.2 Anmeldungsverfahren**

Die Anmeldung zur Förderung erfolgt ab 2015 nach Maßgabe des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten“ (s. Anlage 3 zu Vorlage 26/04/2015).

### **2. Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der o. a. Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG)

- Zuwendungen für die Erfassung von Altablagerungen oder Altstandorten im Sinne des § 2 Abs. 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung und schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG sowie sonstigen ehemals baulich genutzte Flächen, entsprechend Brachflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nummer 2 Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571) in der jeweils geltenden Fassung (Nummer 1.1.1 der Richtlinien),
- Zuwendungen für Maßnahmen zur Ermittlung und Abwehr von Gefahren (Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit) durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können (Nummer 1.1.2 der Richtlinien),
- Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädli-

cher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG (Nummer 1.1.3 der Richtlinien),

- Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (Nummer 1.1.4 der Richtlinien).

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände

und für Zuwendungen nach Nummer 1.1.2 der o. a. Richtlinien außerdem

- juristische Personen des privaten Rechts, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, deren Geschäftszweck auf den Erwerb oder die Verwaltung von Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen oder Grundstücken, bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht, oder die Veräußerung von sanierten Flächen oder den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, und
- wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Form von Eigenbetrieben.

### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Sofern das Land einziger Fördergeber ist, wird die Zuwendung als Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz von 80 % gewährt. Die Bagatellgrenze liegt bei 20.000,- € (Zuwendung).

Bei EU-Maßnahmen werden 50 % der förderfähigen Kosten durch die EU und 30 % im Rahmen der Kofinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

### **5. Dringlichkeitsliste und Förderlisten**

#### **5.1 Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 der Förderrichtlinien (Gefahrenabwehr)**

Die Zuwendungen für diese Maßnahmen können gemäß des unter Nummer 1.2 genannten Runderlasses über die Anmeldung von Zuwendungen nur in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit bewilligt werden. Die Dringlichkeitsstufen werden dadurch bestimmt, ob im Einzelfall für

- Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung (Dringlichkeitsstufe 2.1),
- die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen (Dringlichkeitsstufe 2.2),
- die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder Kleingärten (Dringlichkeitsstufe 2.3),
- die öffentliche Wasserwirtschaft (Dringlichkeitsstufe 2.4),
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung (Dringlichkeitsstufe 2.5)
- oder
- sonstige Schutzgüter (Dringlichkeitsstufe 2.6)

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht.

Die Maßnahmen sind bis zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr der Bewilligungsbehörde zu melden. Die Anmeldungen sind entsprechend ihrer Dringlichkeit in der „Dringlichkeitsliste für das Jahr 2017“ erfasst worden; diese liegt als **Anlage** bei. Nachmeldungen und damit auch Förderungen außerhalb der Dringlichkeitsliste sind in begründeten Einzelfällen für diese Art von Maßnahmen möglich.

Die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste erfordert noch keinen konkreten Zuwendungsantrag. Die Förderung der in der Dringlichkeitsliste aufgeführten Maßnahmen steht daher unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung, der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderzusagen an sogenannte Haushaltssicherungskommunen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Durch neue Erkenntnisse über die Gefahrenlage oder durch die Förderung von Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, können sich Änderungen in der Rangfolge ergeben.

## 5.2 Maßnahmen nach Nummer 1.1.3 der Förderrichtlinie (kommunale Planungen) und Maßnahmen nach Nummer 1.1.4 (Bodenschutzmaßnahmen)

Die Maßnahmen der Nummern 1.1.3 und 1.1.4 können unabhängig von der Dringlichkeitsliste angemeldet werden. Für den Bereich des Regionalrates Arnshausen lagen für 2017 keine Anmeldungen für Maßnahmen nach Nummer 1.1.3 und nach Nummer 1.1.4 vor.

## 6. Kurzübersicht der Maßnahmen im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg für 2017

Im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg wurden Maßnahmen wie folgt zur Förderung angemeldet:

Dringlichkeitsliste (Maßnahmen der Nummer 1.1.1 der Förderrichtlinien)

Maßnahmen zur Erfassung von Altlastverdachtsflächen sowie Brachflächen

Gebiet	Anzahl	davon EU-Förderung	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
Regionalverband Ruhr (RVR, nachrichtlich)	1	./.	130.000,-	104.000,-
Regionalrat Arnsberg	0	./.	./	./.

Dringlichkeitsliste (Maßnahmen der Nummer 1.1.2 der Förderrichtlinien)

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Gebiet	Anzahl	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
RVR (nachrichtlich)	3	600.000,-	480.000,-
Regionalrat Arnsberg	2	140.000,-	112.000,-

Förderliste (Maßnahmen der Nummer 1.1.3 und 1.1.4 der Förderrichtlinien)

Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen und Maßnahmen des Bodenschutzes

Gebiet	Anzahl	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
RVR (nachrichtlich)	1	45.000,-	36.000,-
Regionalrat Arnsberg	0	./.	./.

### Anlage(n):

1. Anlage Dringlichkeitsliste 2017

**Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2017" für den Bereich des Regionalrates Arnberg**

Ifd. Nr.	AA/ AS*	Antragsteller	ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme E/GA/SU/ SA-PI./SA*	Dringlichkeitsstufe 2.1 - 2.6**	EU-Förderung*** möglich (X)	Gesamtkosten in TEUR	anteilige Zuwendung (80 %) in TEUR	Kurzbeschreibung/Bemerkung
1	AS	Kreis Olpe	Machbarkeitsstudie sowie Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Sanierung einer Drainage einer ehem. Bergehalde an der Basis der ehem. Deponie Halberbracht	SU/SA-PI.	2.1		60	48	Die ehem. Siedlungsabfalldeponie Halberbracht wurde auf einer ehem. Bergehalde errichtet. Die an der Basis der Bergehalde befindliche Drainage ist defekt und beeinflusst dadurch nachteilig die Wasserstände im Deponiekörper. Um die Wasserstände in der ehem. Bergehalde und dem Deponiekörper dauerhaft abzusenken, soll die alte Drainage durch eine neue Drainage ersetzt werden. Dies führt nachhaltig zu einem standsicheren Zustand des Deponiekörpers. Mit der angemeldeten Machbarkeitsstudie werden die planerischen Voraussetzungen für die neue Drainage geschaffen.
2	AA	Kreis Siegen-Wittgenstein	Gefährdungsabschätzung zu bergbaulichen Altstandorten/Altablagerungen in der Gemeinde Burbach und der Stadt Kreuztal	GA	2.4		80	64	Aus einer Untersuchung von signifikanten Belastungsquellen des historischen Erzbergbaus aus dem Jahr 2012 sind Gewässerbelastungen durch Schwermetalleinträge (u. a. Beeinflussung durch direkt an die Gewässer angrenzende Halden) in den Bereichen Burbach und Kreuztal festgestellt worden. Durch die angemeldete Gefährdungsabschätzung sollen die stofflichen Belastungen aus dem Altbergbau genauer spezifiziert werden.
<b>Anmeldevolumen</b>							<b>140</b>	<b>112</b>	

## Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2017" für den Bereich des Regionalrates Arnberg

Ifd. Nr.	AA/ AS*	Antragsteller	ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme E/GA/SU/ SA-PI./SA*	Dringlichkeits- stufe 2.1 - 2.6**	EU-Förde- rung*** möglich (X)	Gesamtkosten in TEUR	anteilige Zuwendung (80 %) in TEUR	Kurzbeschreibung/Bemerkung
----------	---------	---------------	-------------------------	--------------------------------------------	-----------------------------------------	----------------------------------------	-------------------------	---------------------------------------------	----------------------------

**\*Begriffsbestimmung:**

AA	Altablagerung
AS	Altstandort
E	Erfassung von Altlasten
GA	Gefährdungsabschätzung
KS	Kieselrot
SU	Sanierungsuntersuchung
SA-PI.	Sanierungsplan
SA	Sanierung
**2.1 - 2.6	Dringlichkeitsstufen gemäß Anmeldeerlass
***EU-Förderung	Förderung nach "NRW Ziel 2-Programm (EFRE)"